

Coronavirus

FAQ Finanzielle Unterstützung

Antworten auf häufige Fragen zu
Coronavirus und finanzieller Unterstützung

Information

Stand: 14. April 2020, 15 Uhr

vbw

Die bayerische Wirtschaft

Hinweis

Diese Information ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Eine Haftung übernehmen wir mit der Herausgabe dieser Information nicht.

Dieses Werk darf nur von den Mitgliedern der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. zum internen Gebrauch sowie zur Unterstützung der jeweiligen Verbandsmitglieder im entsprechend geschlossenen Kreis unter Angabe der Quelle vervielfältigt, verbreitet und zugänglich gemacht werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung – insbesondere die Weitergabe an Nichtmitglieder oder das Einstellen im öffentlichen Bereich der Homepage – stellt einen Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften dar.

Vorwort

Antworten auf die häufigsten Fragen zu Coronavirus und finanzieller Unterstützung

Die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wirft viele Fragen auf und sorgt für Verunsicherung.

Unsere FAQ-Liste gibt Antworten auf die häufigsten Fragen, die an uns gestellt werden.

Die Publikation wird permanent fortgeschrieben.

Bitte beachten Sie auch unsere FAQ-Listen zu den Themen Prävention, Arbeitsrecht sowie Kurzarbeit.

Weitere Services und Informationen zur Corona-Pandemie finden Sie in unserem Service-Center: www.vbw-bayern.de/corona

Bertram Brossardt
14. April 2020

Inhalt

1	Corona Soforthilfe in Bayern	5
1.1	Grundlegende Fragen zur Soforthilfe	5
1.1.1	Wo in Bayern kann ich Soforthilfe beantragen?	5
1.1.2	Wer kann die Soforthilfe beantragen?	5
1.1.3	Wie hoch sind die nach Unternehmensgröße gestaffelten Leistungen der beiden Soforthilfeprogramme?	6
1.1.4	Was gilt für Unternehmen in einem Verbund?	6
1.1.5	Bis wann kann Soforthilfe beantragt werden?	7
1.1.6	Wie wird die Beschäftigtenzahl gerechnet?	7
1.1.7	Wie bestimmt sich die Liquiditätslücke, an der sich die Soforthilfe ausrichtet?	7
1.1.8	Wann wird die Soforthilfe ausbezahlt und muss ich sie zurückzahlen?	8
1.1.9	Wie wird die Soforthilfe steuerlich behandelt?	8
1.2	Fragen zum Antragsformular	8
1.2.1	Der Link zum Online-Antragsformular führt auf eine Seite, die mich auffordert, mich mit einer Kennung anzumelden. Was muss ich tun?	8
1.2.2	Welche Informationen muss ich für den Online-Antrag bereithalten?	8
1.2.3	Was kann ich tun, wenn ich für ein zweites Unternehmen unter derselben Steuernummer einen Soforthilfe-Antrag stellen will?	9
1.2.4	Das Feld zur Liquiditätslücke akzeptiert den Eintrag nicht. Was muss ich tun?	9
1.2.5	Was muss ich als Grund für die existenzbedrohliche Lage angeben?	9
1.2.6	Welcher Branche muss ich mich im Formular zuordnen?	9
1.2.7	Wie ist die Abfrage zum Haupt- und Nebengewerbe zu verstehen?	10
1.2.8	Im Formular werde ich nach früher beantragter Förderung gefragt, und ob ich den alten Antrag zurückziehe. Was heißt das für mich?	10
1.2.9	Erhalte ich eine Eingangsbestätigung zu meinem Antrag?	10
1.2.10	Ich warte schon länger auf meinen Soforthilfe-Bescheid. Warum?	10
1.2.11	Was passiert bei falschen Angaben, wie kann ich sie korrigieren?	11
2	Förderfinanzierung	12
2.1	Wo kann ich Förderkredite oder eine Ausfallbürgschaft beantragen?	12
2.2	Was bedeutet Haftungsfreistellung?	12
2.3	Wo finde ich weitere Informationen zur Förderfinanzierung?	12
3	Steuerliche Liquiditätshilfen und Förderung	13
3.1	Geht die Dauerfristverlängerung verloren, wenn die Umsatzsteuersondervorauszahlung zurückgezahlt wird?	13

3.2	Kann die steuerfreie 1.500 Euro-Sonderzahlung auch für Leistungen in Anspruch genommen werden, zu denen sich der Arbeitgeber verpflichtet hat?	13
3.3	Kann die steuerfreie 1.500 Euro-Sonderzahlung auch für eine Aufstockung des Kurzarbeitergelds in Anspruch genommen werden?	13
3.4	Kann die steuerfreie 1.500 Euro-Sonderzahlung auch in Anspruch genommen werden, wenn die Leistung, auf die sich die Sonderzahlung bezieht, vor Ausbruch der Corona-Krise stattgefunden hat?	13
3.5	Wo finde ich Antworten auf weitere häufige Fragen zu steuerlichen Liquiditätshilfen und Fördermöglichkeiten?	13
	Ansprechpartner / Impressum	15

1 Corona Soforthilfe in Bayern

Häufigste Fragen und wichtige Klarstellungen

Die folgenden FAQ können nicht alle Fragen zur Soforthilfe in Bayern aufarbeiten. Weiterführendes ergibt sich aus den Richtlinien zur Soforthilfe des Bundes in Bayern sowie zur Soforthilfe Bayerns. Sie sind auf www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona veröffentlicht.

1.1 Grundlegende Fragen zur Soforthilfe

1.1.1 Wo in Bayern kann ich Soforthilfe beantragen?

Soforthilfe können Sie ausschließlich über Online-Antrag beantragen. Den direkten Zugang dazu finden Sie nur über folgende Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe_corona.

Das Formular gilt sowohl für die Soforthilfe des Bundes wie für die Bayerns und führt sie von selbst in die richtige Förderschene.

Unser mit verschiedenen Hinweisen zur Soforthilfe versehener Beitrag www.vbw-bayern.de/soforthilfe_corona führt auf diese Seite des Bayerischen Wirtschaftsministeriums.

Mittlerweile gibt es Fake-Seiten zur Soforthilfe, die versuchen, illegal Daten abzufangen. Achten sie deshalb unbedingt darauf, dass Sie den oben aufgezeigten Antragsweg nutzen.

1.1.2 Wer kann die Soforthilfe beantragen?

Die Antragsmöglichkeiten stellen sich wie folgt dar:

Soforthilfe Bund

Soforthilfe Bayern

-
- Unternehmen, die wirtschaftlich und damit am Markt tätig sind,
 - Unternehmen der Landwirtschaft inklusive der landwirtschaftlichen Primärerzeugung,
 - Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe – beide nur im Hauptgewerbe
 - Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z.B. gGmbHs, Stiftungen, Vereine), die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unternehmerisch tätig sind.
-

Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung und Körperschaften des

Non-Profit-Sektors können Anträge auf bayerische Soforthilfe systembedingt erst ab dem 20. April stellen.

Sitz der Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern; Unternehmen mit mehreren entsprechenden Stätten stellen den Antrag am Sitz der Geschäftsführung.

Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten

Nicht antragsberechtigt sind öffentliche Unternehmen und solche, die am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren.

1.1.3 Wie hoch sind die nach Unternehmensgröße gestaffelten Leistungen der beiden Soforthilfeprogramme?

Die Programme sehen für bestimmte Unternehmensgrößen jeweils Maximalleistungen vor. Die tatsächliche Leistung richtet sich nach dem jeweiligen Liquiditätsbedarf. Die Werte sehen wie folgt aus:

bis zu ... Beschäftigte	Maximale Soforthilfe
5	9.000 Euro (Bund)
10	15.000 Euro (Bund)
50	30.000 Euro (Bayern)
250	50.000 Euro (Bayern)

Bei Unternehmen in einem Verbund beziehen sich die Schwellenwerte auf den Verbund. Die Leistungen der Programme sind nicht additiv. Sie erhalten automatisch den für Ihren Fall günstigeren Betrag.

1.1.4 Was gilt für Unternehmen in einem Verbund?

Ein Unternehmen ist dann in einem Verbund, wenn die Mehrheit der Anteile oder die Stimmrechte durch ein anderes Unternehmen gehalten werden oder wenn das Unternehmen auf ein anderes einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Bei einem solchen Verbund ist das beherrschende Unternehmen antragsberechtigt, wenn der Verbund insgesamt alle Anspruchsvoraussetzungen auf Soforthilfe erfüllt.

1.1.5 Bis wann kann Soforthilfe beantragt werden?

Die Soforthilfe des Bundes kann bis zum 31.05.2020, die Bayerns bis 31.06.2020 beantragt werden.

1.1.6 Wie wird die Beschäftigtenzahl gerechnet?

Die Beschäftigtenzahl wird nach Vollzeitäquivalenten zum Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet. Bitte beachten Sie, dass auch mitarbeitende Unternehmer selbst einfließen. Für die Berechnung werden folgende Faktoren herangezogen:

Maß der Arbeitszeit	Faktor
Mitarbeiter auf 450-Euro-Basis	Faktor 0,3
Mitarbeiter bis 20 Stunden	Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden	Faktor 0,575
Mitarbeiter über 30 Stunden / Auszubildende	Faktor 1

1.1.7 Wie bestimmt sich die Liquiditätslücke, an der sich die Soforthilfe ausrichtet?

Nach den Richtlinien liegt ein Liquiditätsengpass vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Bei den Einnahmen müssen auch direkte Zuschüsse, Steuer- und Zahlungsvorteile oder rückzahlbare Vorschüsse berücksichtigt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit Corona erhalten hat. Das ist mit der Bezugnahme auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gemeint, die im Online-Antragsformular vorge-nommen wird.

Bei der Soforthilfe des Bundes gilt zudem, dass ein Antragsteller, dem im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtanlass von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, den fortlaufen- den erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen kann. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rück- forderung. Im Übrigen gilt:

- Weder betriebliche noch private liquide Mittel und Rücklagen müssen zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.
- Der Focus der Soforthilfe liegt bei Sach- und Finanzaufwendungen. Auf betriebliche Per- sonalkosten ist sie nicht ausgerichtet.

- Die Soforthilfen zielen auf die Liquiditätslücke im Unternehmen ab, nicht aber auf ausfallenden Gewinn oder Ausgaben für die private Lebensführung.
- Um den Lebensunterhalt von Freiberuflern, Solo-Selbständigen und Kleinunternehmern abzusichern, wurde der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vorübergehend erleichtert. Das gilt unter anderem für die Vermögensprüfung und für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Weitere Informationen dazu finden Sie im Artikel zum Sozialpaket des Bundes auf unseren Seiten sowie unter <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung>.

1.1.8 Wann wird die Soforthilfe ausbezahlt und muss ich sie zurückzahlen?

Die Soforthilfe wird nach der Bewilligung ausgezahlt. Es handelt sich um eine sogenannte Billigkeitsleistung, die nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die Angaben im Antrag richtig und vollständig gemacht wurden.

Andernfalls muss zurückgezahlt werden. Das gilt auch, falls sich die Soforthilfe im Nachhinein als zu hoch erweist, weil die Geschäfte besser liefen als gedacht, oder falls durch Inanspruchnahme mehrerer Unterstützungsprogramme zu viel Unterstützung geleistet wurde.

1.1.9 Wie wird die Soforthilfe steuerlich behandelt?

Die Soforthilfe muss in der Steuererklärung für 2020 als zu versteuernde Einnahme angegeben werden. Das Finanzamt kann auch prüfen, ob die Inanspruchnahme der Soforthilfe im Nachhinein als plausibel erscheint.

1.2 Fragen zum Antragsformular

1.2.1 Der Link zum Online-Antragsformular führt auf eine Seite, die mich auffordert, mich mit einer Kennung anzumelden. Was muss ich tun?

Gelegentlich scheint es Zugangsprobleme zum Online-Fragebogen zu geben. Nach uns gemeldeten Erfahrungen können drei Optionen helfen: ein späterer neuer Versuch, die Verwendung eines anderen Browsers, oder Sie löschen in Ihrem Browser die Cookies.

1.2.2 Welche Informationen muss ich für den Online-Antrag bereithalten?

Neben Ihren Adress- und Kontaktdaten benötigen Sie

- die Zahl der Voll- und Teilzeitkräfte sowie der 450-Euro-Kräfte im Unternehmen (Achtung: der Unternehmer / die Unternehmerin zählt mit!)
- Ihre Branchenzugehörigkeit
- Ihre Steuer-ID bzw. die Steuernummer Ihres Unternehmens
- die Rechtsform Ihres Unternehmens
- Ihre Bankverbindung
- die nach bestem Wissen errechnete Liquiditätslücke

1.2.3 Was kann ich tun, wenn ich für ein zweites Unternehmen unter derselben Steuernummer einen Soforthilfe-Antrag stellen will?

Unter derselben Steuernummer können Sie nur einen Soforthilfe-Antrag stellen, und zwar für Ihr verbundenes Unternehmen.

1.2.4 Das Feld zur Liquiditätslücke akzeptiert den Eintrag nicht. Was muss ich tun?

Tragen Sie den Betrag als reine Zahl (also nicht etwa 1.000), ohne Nachkommastellen und ohne Euro-Bezeichnung ein.

1.2.5 Was muss ich als Grund für die existenzbedrohliche Lage angeben?

Im Feld „Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage beziehungsweise den Liquiditätsengpass“ muss knapp, aber glaubhaft versichert werden, dass und warum die laufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die in den nächsten drei Monaten anstehenden Sach- und Finanzaufwand zu decken. Falls Ihr Betrieb aufgrund der Coronaverordnung geschlossen wurde, geben Sie das jedenfalls an. Gleiches gilt für anderweitige Unterstützungsmaßnahmen (auch Bund / EU), die Sie bereits erhalten haben – mit Begründung, warum diese nicht ausreichen.

1.2.6 Welcher Branche muss ich mich im Formular zuordnen?

Ordnen Sie sich anhand folgender Liste ein:

- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- Verarbeitendes Gewerbe
- Energieversorgung Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- Baugewerbe
- Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- Verkehr und Lagerei
- Gastgewerbe

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Information und Kommunikation Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Grundstücks- und Wohnungswesen
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienst- und Werkleistungen
- Erziehung und Unterricht
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Kunst, Unterhaltung und Erholung
- Erbringung sonstiger Dienstleistungen

1.2.7 Wie ist die Abfrage zum Haupt- und Nebengewerbe zu verstehen?

Im Formular werden Sie danach gefragt, ob Sie den Antrag für Ihr Haupt- oder ein Nebengewerbe beantragen. Soforthilfe für einen Nebenerwerb ist nur möglich, wenn dieser als Gewerbe angemeldet ist. Das gilt auch etwa für die Vermietung von Ferienwohnungen. Beachten Sie auch, dass Freiberufler oder Selbständige nur dann Soforthilfe erhalten können, wenn sie diese Tätigkeit als Haupterwerb ausüben.

1.2.8 Im Formular werde ich nach früher beantragter Förderung gefragt, und ob ich den alten Antrag zurückziehe. Was heißt das für mich?

Mit dem bis 30.04. gültigen Formular gestellte Anträge bleiben gültig und werden weiterbearbeitet. Ein Online-Antrag kann sinnvoll sein, nämlich wenn Sie aufgrund eines entsprechenden Liquiditätsbedarfs in höherem Maß von der mittlerweile angehobenen Soforthilfe profitieren wollen. Falls das so ist, kreuzen Sie im Online-Antrag bitte an, dass Sie schon einen Antrag gestellt haben und diesen zurücknehmen. Zurückzahlen müssen Sie deshalb nichts – bereits gewährte Förderung wird angerechnet, ausbezahlt wird dann das Delta.

1.2.9 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung zu meinem Antrag?

Zum bis 30.03. verwendeten Formular wurde keine Eingangsbestätigung verschickt. Im neuen Online-Verfahren geschieht das schon, allerdings scheint es beim ME-Mailversand bei einigen Providern Probleme zu geben. Sofern sich am Ende des Antragsprozesses ein Fenster mit Ihrer Fallnummer und dem Hinweis auf die Versendung der Eingangsbestätigung geöffnet hat, können sie davon ausgehen, dass der Antrag eingegangen ist und bearbeitet wird.

1.2.10 Ich warte schon länger auf meinen Soforthilfe-Bescheid. Warum?

Leider kann es aufgrund der deutlich über 200.000 eingereichten Anträge dauern, bis die Bearbeitung einzelner Anträge abgeschlossen ist. Die Bearbeitung wird auch dadurch

verzögert, dass Anträge immer wieder fehlerhaft ausgefüllt oder aus anderen Gründen näher zu prüfen sind. Nach den Erfahrungen, welche die Medien zu betrügerischen Machenschaften mit Soforthilfeanträgen berichtet haben, ist für entsprechende Sorgfalt besonderes Verständnis angebracht. Insofern ist Geduld zu empfehlen.

1.2.11 Was passiert bei falschen Angaben, wie kann ich sie korrigieren?

Zur Korrektur falscher Angaben wenden Sie sich bitte per Mail an die für Sie regional zuständige Bewilligungsstelle oder reagieren Sie unmittelbar auf den Bescheid. Ein erneuter Antrag ist nicht möglich.

Zudem bedenken Sie bitte schon beim Ausfüllen des Antrags, dass Antragssteller bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben mit Strafverfolgung unter anderem wegen Subventionsbetrugs rechnen müssen. Bei falschen Angaben kann es gegebenenfalls auch zu weiteren rechtlichen Konsequenzen kommen.

2 Förderfinanzierung

FAQ zu Angeboten der LfA und der KfW

2.1 Wo kann ich Förderkredite oder eine Ausfallbürgschaft beantragen?

Hier gilt das Hausbankprinzip: Danach müssen alle Finanzhilfen der LfA Förderbank Bayern und der KfW Förderbank über ein Kreditinstitut beantragt werden. Das ist im Allgemeinen die Bank oder Sparkasse, bei der Sie Ihr Geschäftskonto haben.

Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen beantworten Ihnen auch die Mitarbeiter der LfA Förderberatung: Tel. 089/2124-1000, E-Mail: info@lfa.de

2.2 Was bedeutet Haftungsfreistellung?

Die Haftungsfreistellung ermöglicht es der Hausbank, einen Kredit auch dann auszureichen, wenn dies nicht möglich wäre, weil das Unternehmen keine ausreichenden Sicherheiten stellen kann. In diesem Fall kann die Hausbank bei der staatlichen Förderbank – LfA Förderbank Bayern oder KfW Förderbank – beantragen, dass sie zu einem bestimmten Anteil (zum Beispiel 60 % oder 80 %) von ihrer Haftung freigestellt wird. Folge: Das Haftungsrisiko der Hausbank ermäßigt sich auf den nicht freigestellten Haftungssatz, im Beispiel auf 40 % bzw. 20 %. Der andere Teil (60 % bzw. 80 %) geht auf die staatliche Förderbank über. An der Haftung des Kreditnehmers für den Gesamtkredit ändert sich allerdings nichts. Sein Vorteil ist, den Kredit zu erhalten, den die Hausbank ohne Haftungsfreistellung ablehnen würde.

2.3 Wo finde ich weitere Informationen zur Förderfinanzierung?

Weiterführende Informationen zum Thema und Links finden Sie im Handlungsfeld Finanzierung unter www.vbw-bayern.de/corona.

3 Steuerliche Liquiditätshilfen und Förderung

Praxisrelevante Fragen

3.1 Geht die Dauerfristverlängerung verloren, wenn die Umsatzsteuersondervorauszahlung zurückgezahlt wird?

Nein. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat eine Anleitung dazu veröffentlicht, wie die Rückzahlung zu beantragen ist. Wenn Sie das so machen, bleibt die Dauerfristverlängerung erhalten. Näheres dazu finden Sie unter www.vbw-bayern.de/corona im Handlungsfeld Finanzierung/Soforthilfen im Artikel zur Umsatzsteuersondervorauszahlungen.

3.2 Kann die steuerfreie 1.500 Euro-Sonderzahlung auch für Leistungen in Anspruch genommen werden, zu denen sich der Arbeitgeber verpflichtet hat?

Die Steuer- und Abgabefreiheit kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es um nicht geschuldeten Arbeitslohn geht. Bei tariflich oder durch Sondervereinbarungen begründeten Leistungen ist das regelmäßig nicht der Fall.

3.3 Kann die steuerfreie 1.500 Euro-Sonderzahlung auch für eine Aufstockung des Kurzarbeitergelds in Anspruch genommen werden?

Eine Inanspruchnahme der Steuerfreiheit für Leistungen, mit denen der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld aufstockt, ist explizit ausgeschlossen.

3.4 Kann die steuerfreie 1.500 Euro-Sonderzahlung auch in Anspruch genommen werden, wenn die Leistung, auf die sich die Sonderzahlung bezieht, vor Ausbruch der Corona-Krise stattgefunden hat?

Ja, es kommt nur darauf an, dass die Sonderzahlung keine geschuldete Leistung ist und im Zeitraum März bis Dezember 2020 gezahlt wird.

3.5 Wo finde ich Antworten auf weitere häufige Fragen zu steuerlichen Liquiditätshilfen und Fördermöglichkeiten?

Weitere Hinweise finden Sie unter www.vbw-bayern.de/corona im Handlungsfeld Finanzierung. Dort findet sich auch ein Beitrag zu steuerlichen Liquiditätshilfen, der auch auf ein eigenes FAQ-Angebot des Bundesfinanzministeriums verweist.

Ansprechpartner / Impressum

Joachim Feldmann

Außenwirtschaft

Telefon 089-551 78-155

Telefax 089-551 78-134

joachim.feldmann@vbw-bayern.de

Dr. Benedikt Rüchardt

Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252

Telefax 089-551 78-249

benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw März 2020